

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Stellungnahme vom 16.06.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 28.06.2021
Landkreis Osnabrück	Stellungnahme vom 23.06.2021
Lappwaldbahn Service GmbH	Stellungnahme vom 25.06.2021
Westnetz GmbH	Stellungnahme vom 31.05.2021
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück	Stellungnahme vom 14.06.2021

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	Schreiben vom 25.06.2021
Amt für regionales Landesentwicklung Weser-Ems	Schreiben vom 01.06.2021
Nds. Landesforsten	Schreiben vom 09.06.2021
Deutsche Telekom	Schreiben vom 18.06.2021
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	Schreiben vom 21.06.2021
Stadt Sassenberg	Schreiben vom 14.06.2021
Gemeinde Bad Rothenfelde	Schreiben vom 01.06.2021
Vodafone GmbH	Schreiben vom 15.06.2021
Stadt Bad Iburg	Schreiben vom 27.05.2021
Stadt Versmold	Schreiben vom 10.06.2021
Gemeinde Hilter a. T. W.	Schreiben vom 27.05.2021
EWE Netz GmbH	Schreiben vom 01.06.2021
Open Grid Europe GmbH / PLEdoc GmbH	Schreiben vom 16.06.2021
Stadt Osnabrück , Archäologische Denkmalpflege Stadt und Landkreis Osnabrück	Schreiben vom 04.06.2021

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:

- Agentur für Arbeit
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Polizeiinspektion Osnabrück
- Landesschulbehörde
- LEA Niedersachsen, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht
- Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Industrie- und Handeskammer Osnabrück-Emsland
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“
- Landesamt für Bergbau und Geologie
- TEN eG
- Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
- TELKOS
- Freiw. Feuerwehr Bad Laer
- Gemeinde Glandorf,
- Schumacher Kläranlagen GmbH
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes
- Tourismusverband Osnabrücker Land e. V.
- Osnatel GmbH
- BUND e. V. Kreisgruppe Osnabrück
- LGLN
- Innogy Netze Deutschland GmbH



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich II - Planen und Bauen
Iris Seydel
Glandorfer Straße 5
49196 Bad Laer

Datum: 23. Juni 2021
Zimmer-Nr.: 4062
Auskunft erteilt: Herr Tubée

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4062
Fax: (0541) 501- 6 4062
E-Mail: Philipp.Tubee@ikos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____
FD 6-80-03312-21

Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.05.2021 bis 25.06.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 verläuft südlich des Plangebietes mit der Teutoburger-Wald-Eisenbahn eine „Sonstige Eisenbahnstrecke“ (D 3.6.2 01). Ich gehe, unter Berücksichtigung des Kapitels 7 der Begründung und des schalltechnischen Fachbeitrages (Kapitel 9), davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima entsprechend beachtet wird, wonach lärm erzeugende Anlagen so zu planen sind, dass davon ausgehende Lärmbelastungen insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden.

Abschließend weise ich auf den regional bedeutsamen Wanderweg (D 3.8 03) hin, welcher entlang des zwischen den Baugebieten liegenden Kirchweges verläuft. Da der Kirchweg in diesem Bereich aber nicht überplant wird, gehe ich davon aus, dass dieser nicht negativ berührt wird.

Die Anwendung einer Außenbereichssatzung wird für den gekennzeichneten Bereich südlich des Kirchweges als vertretbar angesehen. Der Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und es liegt eine Wohnbebauung angemessenen Gewichts vor. Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ist an dieser Stelle nicht zu befürchten. Zudem ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und bietet

0446

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

zu Regional- und Bauleitplanung:
Die Hinweise zur Bahnlinie, zum Wanderweg und zum Umfeld werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 2

keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter oder für bei der Planung zu beachtenden Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Auswahl des räumlichen Geltungsbereichs wird als sinnvoll erachtet.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg" (3312-21) der Gemeinde Bad Laer keine Bedenken.

Das Heuerhaus Kirchweg 5 ist im Verzeichnis der Baudenkmale für Bad Laer als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein öffentliches Interesse. Das Gebäude sollte nachrichtlich als Baudenkmal gekennzeichnet und auf die Genehmigungspflicht nach § 10 NDSchG für bauliche Veränderungen am Baudenkmal sowie in der Umgebung des Baudenkmal hingewiesen werden.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Erlasses der Außenbereichssatzung keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ keine Bedenken.

Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen in Kapitel 7 „Immissionsschutz“ der Begründung zum Vorentwurf vom 05.05.2021 kann gefolgt werden.

Bauaufsicht Außenbereich:

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde Außenbereich werden folgende Hinweise und Anregungen eingebracht:

1. Es wird angeregt eine maximale Traufhöhe festzulegen, da sonst zweigeschossige toskanaähnliche orts- und landschaftsunübliche Bauweisen möglich sind.
2. Es wird angeregt eine maximal überbaubare Grundstücksfläche festzulegen.
3. Es wird angeregt eine maximale Größe für Nebengebäude festzulegen.
4. Für das Flurstück Nr. 12 wird angeregt eine Bebauung zu ermöglichen, mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen.

Fachdienst Umwelt:

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen aus dem Artenschutzgutachten Kap. 7 werden ausdrücklich inhaltlich unterstützt. Mit Blick auf die Satzung sollten diese als Nebenbestimmung bzw. Auflagen integriert werden. Ganz

zu Untere Denkmalbehörde:

Der Anregung wird gefolgt.

Das Heuerhaus Kirchweg 5 wird in der Planzeichnung ergänzend als Baudenkmal gekennzeichnet. Auf die Genehmigungspflicht nach § 10 NDSchG wird hingewiesen.

zu Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Die Anmerkungen zu Immissionen werden zur Kenntnis genommen.

zu Bauaufsicht Außenbereich:

zu 1.: Der Anregung eine maximale Traufhöhe festzusetzen wird nicht gefolgt. Vorliegend handelt es sich um eine Außenbereichssatzung, in deren Rahmen nähere Bestimmungen getroffen werden können, die sich nicht auf § 9 BauGB oder die Mindestanforderungen des § 30 BauGB beziehen. Die näheren Bestimmungen sind daher möglichst allgemein zu formulieren. Mit der Bestimmung einer maximalen Firsthöhe wird das Mindestmaß an Regelungsbedarf im Sinne der Verträglichkeit bereits abgedeckt. Durch die zusätzliche Aufnahme einer näheren Bestimmung zur Traufhöhe würde die Außenbereichssatzung zunehmend dem Charakter eines Bebauungsplans entsprechen.

zu 2.: Der Anregung, eine maximal überbaubare Grundstücksfläche festzulegen, wird nicht gefolgt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird bereits durch die Baugrenzen begrenzt. Zusätzlich wird unter Nr. 1 bestimmt, dass sich ein Bauvorhaben unter anderem nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Ein hinzutretendes Bauvorhaben ist somit abschließend im Rahmen der Baugenehmigung zu beurteilen.

zu 3.: Der Anregung, die Größe von Nebengebäuden zu begrenzen, wird gefolgt. Da die numerische Begrenzung der Größe von Nebengebäuden ohne Bezugsgröße willkürlich ist und im Rahmen der Außenbereichssatzung möglichst allgemeine Bestimmungen zu treffen sind, wird eine Formulierung ohne numerischen Wert in die näheren Bestimmungen aufgenommen. Dadurch soll ein geordnetes städtebauliches Erscheinungsbild erreicht werden. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 3

konkret können Artenschutzmaßnahmen an Häusern auch im sog. Artenschutzhaus der SON in Melle angesehen werden bzw. erläutert werden.

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Kläranlage Bad Laer ist für eine Ausbaugröße von 11.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt, die tatsächliche Belastung liegt für den Parameter Stickstoff bei 12.000 bis 13.000 EW. Es ist in der Begründung auf das Konzept der Gemeinde Bad Laer zur zukünftigen Abwasserbeseitigung einzugehen.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tubée

zu 4.: Der Anregung eine Bebauung für das Flurstück 12 mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen zu ermöglichen wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Fachbeitrags Schallschutz ist deutlich geworden, dass sich Teile des Satzungsgebietes innerhalb des Einwirkungsbereiches der Lappwaldbahn befinden und der in der DIN 18005 definierte Orientierungswert für Mischgebiete bei Nacht (50 dB(A)) geringfügig überschritten wird. Im Vorentwurf wurde aufgrund dieser geringfügigen Überschreitung auf die Festlegung von aktiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet. Die Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen würde die Errichtung einer langgestreckten Schutzeinrichtung entlang der Lappwaldbahn und im näheren Umfeld erfordern, wodurch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden würde. Im Rahmen des Vorentwurfes ist daher basierend auf dem Fachbeitrag Schallschutz der Lärmpegelbereich III in die Planzeichnung aufgenommen worden, um einen passiven Schallschutz nach der DIN 4109 zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieser Argumentation und der nebenstehenden Anregung wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Flurstücks 12 erweitert, sodass auf diesem bei Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen ein weiterer Baukörper errichtet werden kann.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

zu Fachdienst Umwelt:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Maßnahmenempfehlungen aus dem Artenschutzgutachten in Kapitel 7 werden redaktionell in der Begründung ergänzt.

zu Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Satzungsbeschluss erfolgt, nachdem ein Entlastungskonzept für die Kläranlage Bad Laer vorliegt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

Stephanie Borneburg

Von: Frank Tichelkamp <Frank.Tichelkamp@lappwaldbahn.de>
Gesendet: Freitag, 25. Juni 2021 11:47
An: Bauleitplanung
Betreff: Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg"

Sehr geehrte Damen und Herrn,

nach Prüfung der Unterlagen bestehen seitens der LWS gegen den Bebauungsplan bei Einhaltung der nachfolgenden genannten Auflagen keine Bedenken:

- Von den Grundstücken der Anlieger darf kein Oberflächenwasser auf die Grundstücke der LWS geleitet werden.
- Zur Bahn hin ist bei Privatgrundstücken ein standfester Zaun ohne Öffnung mit einer Höhe von mind. 1,50m aufzustellen.
- Das Aufwachsen eines eventuellen Grenzbewuchses über die Bahngrenze hinweg ist dauerhaft zu unterbinden.
- Die LWS ist von allen Ansprüchen aufgrund des Bahnbetriebes und betriebsbedingter Emissionen, ins besonders der Belastung durch Lärm, Pfeifen und Erschütterung zu allen Tageszeiten freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Tichelkamp
 Örtlicher Betriebsleiter



Lappwaldbahn Service GmbH
 Münsterstraße 533
 49479 Ibbenbüren
 Tel: +49 (0) 5455 20800 82
 Fax: +49 (0) 5455 20800 42
 Mobil: +49 (0) 151 44042872
Frank.Tichelkamp@lappwaldbahn.de
www.lappwaldbahn.de

**A SMALL RAILWAY
 THAT'S ON THE MOVE**



This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in Error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

--
 This email was Malware checked by UTM 9. <http://www.sophos.com>

Nebenstehende Hinweise werden in die Begründung der Außenbereichssatzung aufgenommen.



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich II – Planen und Bauen
Glandorfer Straße 5
49196 Bad Laer

Bearbeitet von Frau Sackandt

E-Mail: Ulrike.Sackandt@nstrbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0541 503-	Osnabrück
FB II-DI-51110-02.03	21/ 21102 – L94 – L 100	786	16.06.2021
19.05.2021			

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer
Außenbereichssatzung „Südlicher Kirchweg“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Ca. 450 m südlich des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Südlicher Kirchweg“ verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3914207 O und dem Netzknotenpunkt 3814054 O, Abschnitt Nr. 40 die Landesstraße 94 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Und ca. 650 m östlich die Landesstraße 100 zwischen dem Netzknotenpunkt 3914012 O und dem Netzknotenpunkt 3814054 O, Abschnitt 10 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.

Hinweis:

Im Rahmen des Fachbeitrages Schallschutz ist auch die Landesstraße 94 erwähnt. Der Abstand wird dort mit etwa 650 m angegeben, das ist nicht korrekt. Meines E. ergibt sich aber trotzdem keine Relevanz bei den Schallbelastungen.

Die Hinweise zur Lage der klassifizierten Straßen sowie zu Schallbeeinflussungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	Besuchzeiten Mo. - Do. 9 - 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr	Telefon 0541 503-700 Telefax 0541 503-779	E-Mail Poststelle-os@nstrbv.niedersachsen.de Internet www.strassenbau.niedersachsen.de
--	---	--	---



Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Gemeinde Bad Laer
 Fachbereich II
 Planen und Bauen
 Glandorfer Straße 5
 49196 Bad Laer

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen: FB II-DI-51110-02.03
 Ihre Nachricht: 19.05.2021
 Unsere Zeichen: DRW-S-LK/1093/ld/145.100/Ts
 Name: Herr Ilding
 Telefon: 0231 438-5758
 Telefax: 0231 438-5789
 E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 31. Mai 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer;
 Außenbereichsatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

110-kV-Hochspannungsfreileitung Lengerich - Müschen, Bl. 1093 (Maste 61 bis 62)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Westnetz GmbH
 Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung: Dido Diddens · Dr. Jürgen Gröbner · Dr. Stefan Kuppert
Sitz der Gesellschaft: Dortmund · eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung: Commerzbank Essen · BIC COBADE3360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
 Gläubiger-IDNr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170
 145 100 Gemeinde Bad Laer Bl. 1093



Die Hinweise zur Hochspannungsfreileitung werden zur Kenntnis genommen.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Seite 2 von 2

Wir haben Ihre Anfrage an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Heij

i.A. M. Temminghoff

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1093

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

145 100 Gemeinde Bad Laer Bl. 1093



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB II-DI-5111002.03, 19.5.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.06.00019

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
28.06.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Bad Laer; Außenbereichssatzung Südlich Kirchweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stöbeweg 2
30555 Hannover
Verkehrsanbindung
Südbohnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 04 2505 0000 0100 0233 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25202/29467
USt.-ID-Nummer:
DE 811289769

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Breitbandnetz (FTTx) wird zur Kenntnis genommen.

Louisa Dieckmeyer

Von: dirk.pollach@westnetz.de
Gesendet: Montag, 14. Juni 2021 11:00
An: Louisa Dieckmeyer
Betreff: AW: Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg": Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Dieckmeyer,

unsererseits bestehen in obiger Sache grundsätzlich keine Bedenken.
 Im Verfahrensbereich unterhalten und planen wir keine unmittelbaren Versorgungseinrichtungen.

Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass ein Anschluss an das an der Begrenzung des Geltungsbereiches i. Z. des Kirchweges verlaufende Breitbandnetz (FTTx) möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dirk Pollach



Regionalzentrum Osnabrück
 Netzplanung
 Goethering 23-29, 49074 Osnabrück
 T intern 782-2231
 T extern +49 541 316-2231

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund
 Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.: HRB 30872
 USt-IdNr.: DE 325265170

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage www.westnetz.de/datenschutz.

Von: Louisa Dieckmeyer <dieckmeyer@bad-laer.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Mai 2021 14:21
An: Osnabrück_Dokumentation <osnabrueck_dokumentation@westnetz.de>
Cc: Seydel Iris <seydel@bad-laer.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 351 "Ortskern östlich Bahnhof": Erneute öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung.

Ich bedanke mich und verbleibe
 mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Louisa Dieckmeyer

Fachbereich II - Planen und Bauen
 Gemeinde Bad Laer